

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: Ernst Klett

Anschrift: Rotebühlstr. 77, 70178 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Die Ernst Klett AG ist als strategische Holding die Konzernobergesellschaft der Klett Gruppe.

Die Unternehmensgruppe Klett ist ein führendes Bildungsunternehmen. Das Angebot umfasst klassische und moderne Bildungsmedien für den Schulalltag sowie die Unterrichtsvorbereitung, Fachliteratur und schöne Literatur. Darüber hinaus betreibt die Klett Gruppe zahlreiche Bildungseinrichtungen von Kindertagesstätten über Schulen bis hin zu Fernschulen, Fernfach- und Präsenzhochschulen.

Die Klett Gruppe gliedert sich in vier eigenständige Geschäftsbereiche, deren Gesellschaften dezentral agieren. Zur übergreifenden Steuerung wurden Zwischenholdings und Dienstleistungsgesellschaften eingerichtet, die Abläufe koordinieren. Die Geschäftsführungen der verbundenen Unternehmen, die Zwischenholdings und der Vorstand überprüfen und steuern regelmäßig das Risikomanagement.

Die unabhängige Menschenrechtsbeauftragte der Klett Gruppe begleitet das Risikomanagement gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Ihre Aufgaben umfassen insbesondere die Aufsicht über die Risikoanalysen, die Steuerung des Beschwerdeverfahrens sowie die Sicherstellung der umfassenden Dokumentation und der jährlichen Berichterstattung.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

In enger Abstimmung mit den Geschäftsführern der einzelnen Unternehmen sowie den Zwischenholdings wird ein umfassender Risikomanagementbericht erstellt und fortlaufend überwacht. Dieser Bericht wird regelmäßig mit dem Vorstand diskutiert und kritisch hinterfragt, um eine angemessene Identifikation, Bewertung und Steuerung aller relevanten Risiken – einschließlich menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken – sicherzustellen. Die gruppenweite Risikoanalyse wurde zuletzt im dritten und vierten Quartal 2024 abgeschlossen.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Die Risikoanalyse nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) erfolgt in mehreren methodischen Schritten, um potenzielle Menschenrechts- und Umweltrisiken zu identifizieren, zu bewerten und angemessen zu priorisieren. Dabei werden sowohl interne als auch externe Quellen herangezogen, unterschiedliche Analyseverfahren angewendet und Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung berücksichtigt. Jedes Unternehmen der Klett Gruppe verfolgt dabei eigene methodische Ansätze, die sich an den spezifischen Gegebenheiten und Anforderungen orientieren. Die folgenden Schritte beschreiben die unterschiedlichen Vorgehensweisen der Unternehmen in zusammengefasster Form.

a) Genutzte interne und externe Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung

Die abstrakte Risikoanalyse erfolgt anhand von Länder- und Industrierisiken. Externe Quellen umfassen anerkannte Institutionen wie die Weltbank, die Vereinten Nationen, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), den CSR Risiko Check sowie Studien des Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte. Weitere Quellen sind die Länderdossiers des MVO Risiko Checker, www.state.gov und spezifische Ministerien wie das Umweltministerium oder das Ministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

Die Analyse von Industrierisiken basiert beispielsweise auf Brancheninformationen, wobei verschiedene Datenbanken und Studien herangezogen werden. Die Industrierisiken werden auch nach NACE-Codes für eine detaillierte Betrachtung kategorisiert. Interne Quellen umfassen Informationen aus ERP-Systemen oder auch interne Workshops und Austauschformate innerhalb der Unternehmen. Darüber hinaus fließen Erkenntnisse aus den jeweiligen Einkaufsverantwortlichen und Managementteams in die Analyse ein.

b) Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung

Die Identifikation und Bewertung von Risiken umfassten mehrere Stufen, wobei Unternehmen der

Klett Gruppe unterschiedliche Methoden einsetzen:

1. Abstrakte Risikoanalyse:

- Bewertung der Länderrisiken anhand externer Indikatoren.
- Analyse der Industrierisiken durch Branchenstudien und Datenbanken.
- Kombination von Länder- und Industrierisiken zur Identifikation potenzieller Hochrisikobereiche.
- Kategorisierung in ‚geringes Risiko‘, ‚mittleres Risiko‘ und ‚hohes Risiko‘.

2. Konkrete Risikoanalyse:

- Detaillierte Betrachtung der potenziellen Risiken auf Zuliefererebene.
- Anwendung eines risikobasierten Ansatzes zur Priorisierung von Lieferanten mit mittlerem oder hohem Risiko.
- Befragung der Lieferanten durch standardisierte Fragebögen auf Basis internationaler Standards.
- Bewertung der Schutzmaßnahmen der Lieferanten hinsichtlich Menschenrechte und Umweltstandards.
- Ergänzung der Analyse durch interne Prüfungen, oder die Sichtung von Vertragswerken.

3. Priorisierung der Risiken:

- Einstufung nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Schweregrad der potenziellen Auswirkungen.
- Berücksichtigung der Einflussmöglichkeiten auf den Zulieferer.
- Vorrangige Behandlung von Risiken im eigenen Geschäftsbereich aufgrund erhöhter Verursachungsbeiträge.
- Berücksichtigung zusätzlicher Faktoren wie Produktionsstandorte zur Verfeinerung der Risikoanalyse.

c) Berücksichtigung von Informationen aus dem Beschwerdeverfahren

Eine Meldestelle zur Bearbeitung von Hinweisen über potenzielle Verstöße ist eingerichtet. Im Berichtszeitraum verzeichnete relevanten Hinweise aus dem Beschwerdeverfahren werden bei der

Risikoanalyse kontinuierlich berücksichtigt.

d) Berücksichtigung der Interessen potenziell betroffener Personen im Rahmen der Risikoanalyse
Die Risikoanalyse wird kontinuierlich optimiert. Zwischen verschiedenen Unternehmensbereichen finden u.a. Austauschrunden statt, um erfolgreiche Methoden zu teilen und gemeinsam weiterzuentwickeln. Vertragswerke werden in regelmäßigen Abständen überprüft und angepasst, wodurch die Interessen potenziell betroffener Personen gewahrt bleiben sollen. Mit Hilfe von Umfragen, Fragebögen sowie durch Monitoring relevanter Nachrichten wird Transparenz sichergestellt.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Die Klett Gruppe setzt verschiedene Maßnahmen ein, um Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festzustellen. Hierzu zählen die dezentrale Compliance-Organisation, die Einhaltung geltender Rechtsvorschriften sowie die frühzeitige Erkennung, Analyse und regelmäßige Überprüfung potenzieller Risiken im eigenen Tätigkeitsfeld (siehe Ziffer 3.2). Sollten dennoch unerwartete Verletzungen auftreten, die nicht vorab, als Risiko identifiziert wurden, können diese über das bestehende Hinweisgebersystem gemeldet werden.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Die einzelnen Gesellschaften nutzen verschiedene Verfahren, um Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festzustellen. Diese umfassen insbesondere:

1. Präventive Vertragsgestaltung

- Die Standard-Vertragsgestaltung beinhaltet Klauseln, die Menschenrechtsverletzungen und umweltbezogenes Fehlverhalten ausschließen.
- Branchenspezifische Risiken und Präventionsmaßnahmen werden explizit benannt.

2. Regelmäßige Lieferantenbesuche

- Lieferanten werden in regelmäßigen Abständen vor Ort besucht.
- Menschenrechtliche Aspekte werden überprüft und Auffälligkeiten direkt besprochen.
- Bei Bedarf werden konkrete Maßnahmen vereinbart.

3. Hinweisgebersystem

Systematische Erfassung und Bearbeitung von Hinweisen und Beschwerden.

4. Medienmonitoring

- Beobachtung von Presseberichten und sozialen Netzwerken.
- Reaktion auf relevante Nachrichten über Zulieferer.

5. Externe Risikoanalyse

- Durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.
- Dreidimensionale Risikobestimmung zur Identifikation potenzieller Hochrisiko-Lieferanten.
- Nähere Sichtung und Befragung bei hohem Risikopotenzial.

6. Lieferantenkodex

Bestätigung der Einhaltung von Corporate Social Responsibility (CSR) durch Lieferanten.

7. Audits und Befragungen

8. Langjährige Geschäftsbeziehungen

- Gute Kenntnis der meisten Geschäftspartner durch langjährige Zusammenarbeit.

- Regelmäßiger Austausch und direkte Kommunikation.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Die Feststellung von Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern erfolgt durch unterschiedliche Mechanismen. So werden Informationen über potenzielle Verstöße durch Medienberichte, soziale Netzwerke oder das Hinweisgebersystem zugänglich. Über einen Lieferantenkodex, können die direkten Zulieferer verpflichtet werden, die Einhaltung von CSR-Standards auch bei ihren nachgelagerten Lieferanten zu gewährleisten. Im Bedarfsfall werden Interviews durchgeführt und Produktionsstätten gemeinsam mit den direkten Zulieferern besucht, um die Arbeitsbedingungen vor Ort zu bewerten. Durch eine Kombination aus reaktiven und proaktiven Vorgehensweisen soll die Einhaltung der Standards innerhalb der gesamten Lieferkette sichergestellt werden.